

regelt, stellen sie fest, daß die Schweiz auf diese Einfuhr Normen angewandt habe, die billigerweise als weitherzig bezeichnet werden dürften. Insbesondere habe der Marktverkehr eine praktisch unbeschränkte zollfreie Einfuhr mehrerer der wichtigsten Zonenerzeugnisse erlaubt. Die Spanne zwischen zollfreier Einfuhr der gesamten Zonenproduktion und dem bisherigen System sei so unbedeutend, daß, wenn von einer weitherzigeren Regelung gesprochen werde, man sich kein anderes Regime vorstellen könne als das, das darin bestehen würde, die Zollfreiheit auf die ganze Produktion auszudehnen, wobei ein Vorbehalt lediglich für gewisse (industrielle) Erzeugnisse und für gewisse besondere Umstände vorzusehen wäre. Kontingentierungsmaßnahmen, auch in Form von Einfuhrkontingenten, seien daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Aus diesen Erwägungen haben die Schiedsrichter das eingangs in seinen Grundzügen bezeichnete Reglement festgesetzt.

Im Anschluß an den Schiedsspruch ist in der Schweiz der Bundesratsbeschluß vom 22. Dezember 1933 über die Inkraftsetzung des Reglements³⁾, in Frankreich am 27. Dezember 1933 das sog. Zonengesetz⁴⁾ ergangen.

Friede.

Entscheidungen nationaler Gerichte

Deutsches Reich

Bericht

In einer Entscheidung in Strafsachen¹⁾ beschäftigt sich das Reichsgericht mit der Frage des Verhältnisses von **Völkerrecht und Landesrecht**, insbesondere mit dem **Verhältnis von Staatsverträgen zu späterem Reichsrecht**. Es handelt sich um die Frage, ob gewisse Bestimmungen der deutschen Devisengesetzgebung mit dem deutsch-britischen Handelsvertrag vom 17. August 1925 (RGBl. II, S. 777), in dem den britischen Staatsangehörigen die freie Verfügung über ihre in Deutschland befindlichen Vermögensstücke zugesichert ist (Art. 5 und 9), vereinbar sind. Das Reichsgericht führt dazu folgendes aus:

«Es mag dahinstehen, ob der in dem angefochtenen Urteil aufgestellte Satz, das Völkerrecht schaffe Recht nur im Verhältnis zwischen Staaten, der den früher in Deutschland geltenden Anschauungen und

³⁾ Eidgenössische Gesetzsammlung 1933, S. 1002, Recueil des lois fédérales 1933, p. 1027.

⁴⁾ Loi portant fixation de l'organisation douanière et fiscale des territoires français visés par l'arrêt de la Cour permanente de justice internationale du 7 juin 1932 (Journal officiel de la République Française, Lois et Décrets, 1933, p. 13016).

¹⁾ v. 2. März 1933 II, 834, 32, R.G.St. 67 S. 130 ff.

Grundsätzen entsprach, gegenüber der Vorschrift des Art. 4 RV. in dieser Allgemeinheit noch aufrechterhalten werden kann. Jedenfalls läßt sich nicht in Zweifel ziehen, daß Verträgen mit fremden Staaten, die Gegenstände der Reichsgesetzgebung betreffen, vor allem auch solchen Verträgen, die nach Art. 45 Abs. 1 RV. von dem RPräs. abgeschlossen sind, nach Abs. 3 das die Zustimmung des Reichstages gefunden haben und als Reichsgesetze verkündet worden sind, nicht nur im Verhältnis der Staaten zueinander, sondern auch unmittelbar gegenüber den innerstaatlichen Organen, insbesondere den Gerichten und den Verwaltungsbehörden sowie gegenüber den einzelnen Rechtsuntertanen Rechtswirksamkeit zukommt. Das gilt indes nur — wie bei jedem anderen Reichsgesetz —, solange der Reichsgesetzgeber nicht durch eine neue reichsgesetzliche Regelung im innerstaatlichen Verhältnis — mit Wirkung für Staatsorgane und Rechtsuntertanen — die Wirksamkeit des Staatsvertrages eingeschränkt oder aufgehoben hat. Wie das Deutsche Reich kraft seines Staatshoheitsrechtes im innerstaatlichen Verhältnis allein darüber zu entscheiden hat, was zu den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts i. S. des Art. 4 RV. gehört, so unterliegt es auch seinem Ermessen, mit innerstaatlicher Wirkung jederzeit reichsgesetzliche Vorschriften zu erlassen, die eine von den Bestimmungen eines Staatsvertrages abweichende Regelung enthalten. Im innerstaatlichen Verhältnis hat auch insoweit der allgemeine Grundsatz zu gelten, daß später erlassene Reichsgesetze den früher erlassenen vorgehen, daß sie diese also, soweit sie mit ihnen in Widerspruch stehen, beseitigen. Die vereinzelt im Schrifttum vertretene Ansicht, daß es zur Abänderung von Vorschriften, die in Staatsverträgen enthalten sind, auch im innerstaatlichen Verhältnis eines verfassungsändernden Reichsgesetzes bedürfe, findet in den Bestimmungen der RV., insbesondere in den Art. 4 und 45, ebensowenig eine Stütze wie die von der Revision vertretene Ansicht, der Staatsvertrag sei gegenüber späteren Reichsgesetzen als ein Sondergesetz anzusehen und gehe ihm deshalb vor. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß die auf die Ausländer bezüglichen Vorschriften der Dev.V.O. v. 1931 und ihrer Durchf.Best. — ungeachtet des deutsch-britischen Staatsvertrages — auch auf britische Staatsangehörige Anwendung zu finden haben. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, so hätte er für die britischen Staatsangehörigen Ausnahmen festlegen müssen, was nicht geschehen und zweifellos auch nicht beabsichtigt gewesen ist. Es bedarf hiernach keiner Stellungnahme zu der Frage, ob, wie die Revision meint, die hier in Frage kommenden Vorschriften der Durchf.Best. mit den Art. 5 und 9 des deutsch-englischen Staatsvertrages überhaupt in Widerspruch stehen.»

Der Entscheidung kommt wissenschaftlich, für die Lehre vom Völkerrecht und Landesrecht, eine besondere Bedeutung zu. Zwar ist der Satz, daß das Völkerrecht auf die Wirksamkeit des Landesrechts keinen unmittelbaren Einfluß ausübt, daß insbesondere in Landesrecht transformierte Staatsverträge durch ein späteres Reichsgesetz ohne Rücksicht auf den Fortbestand der völkerrechtlichen Verpflichtung landesrechtlich wirksam abgeändert werden können, vom Reichsgericht bereits in ständiger Rechtsprechung anerkannt. (Vgl. *Fontes Juris Gentium* A II, 2 S. 16 ff.). Jedoch ist die vorliegende Entscheidung die

erste Entscheidung des Reichsgerichts²⁾, die diesen Satz als tragenden Grund ihres Spruches enthält. Das Reichsgericht geht im vorliegenden Fall nicht auf den von ihm in mehreren Urteilen³⁾ ausgesprochenen Rechtssatz ein, nach dem — kraft einer Vermutung, die dafür besteht, daß der Gesetzgeber seinen völkerrechtlichen Pflichten nicht zuwiderhandeln will — die Gesetze im Zweifel so auszulegen seien, daß deren Bestimmungen mit den völkerrechtlichen Pflichten des Reichs in Einklang zu bringen sind⁴⁾

In allen ihm bisher unterbreiteten Fällen hat das Reichsgericht, sei es auf Grund dieser Vermutung, sei es ohne diese, allein auf Grund der sachlichen Feststellung, daß der Inhalt der völkerrechtlichen und landesrechtlichen Norm nicht im Widerspruch stehe, es vermieden, den angeführten Grundsatz der Unabhängigkeit von Völkerrecht und Landesrecht zum alleinigen Grunde seiner Entscheidung zu machen. (So auch in dem Fall RGSt. 45 S. 30 ff., den Walz, a. a. O. S. 175 Note 13 an sich mit Recht als die eindeutigste Formulierung dieses Grundsatzes hervorhebt.) Ob aus der Argumentation des Reichsgerichts im vorliegenden Falle geschlossen werden kann, daß die in Frage stehenden Bestimmungen der Devisengesetzgebung nach Ansicht des Gerichts mit den völkerrechtlichen Vorschriften des Handelsvertrages in der Tat unvereinbar sind, kann dahingestellt bleiben. Es darf jedoch noch bemerkt werden, daß es angesichts der gerade in dieser Entscheidung vorgenommenen klaren Trennung der völkerrechtlichen und landesrechtlichen Norm für inkonsequent gehalten werden muß, falls das Reichsgericht in seinen anfänglichen, etwas unbestimmten Ausführungen über Art. 4 der Reichsverfassung von 1919 einen Zweifel an der von der Vorinstanz zutreffend formulierten herrschenden Lehre zum Ausdruck bringen will⁵⁾.

In der Entscheidung in Strafsachen, Bd. 67 S. 255 f.⁶⁾ erörtert das Reichsgericht anläßlich der Behandlung der Frage, ob die freie Stadt Danzig als Inland im Sinne des § 244 StGB. anzusehen sei, das **Verhältnis Danzigs zum Reich**. Es führt hierzu aus:

²⁾ Bezüglich des Reichsfinanzhofs s. dessen Entscheidungen Bd. 3 S. 14; Bd. 24 S. 73.

³⁾ Vgl. z. B. Fontes Juris Gentium a. a. O. No. 103 S. 16.

⁴⁾ Vgl. Walz, Völkerrecht und staatliches Recht, S. 172 ff.

⁵⁾ Vgl. dazu Hensel, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. II, S. 324; Fleischmann, ebendort Bd. I S. 218 ff.; Wenzel, Juristische Grundprobleme S. 468—84; Verdross, Staatsrecht und Völkerrecht in der Schweizerischen Juristen-Zeitung, 17. Jahrgang S. 246 f.; Kunz, Josef, in Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltg. u. Volkswirtschaft, 1921/22 Nr. 3 u. 4 S. 295 ff. (309—21); Walz, Weimarer Reichsverf. u. nationales Rechtssystem in Zeitschrift f. Völkerrecht, 13 S. 165 ff., Wittmayer, Völkerrecht und Staatsrecht, ebendort, S. 1 ff.

⁶⁾ 3. Strafsenat, Urteil v. 22. Juni 1933.

»Auf Danzig hat Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte in Art. 100 des zum Reichsgesetz erhobenen Versailler Vertrages (RGBl. 1919 S. 687, 869) verzichtet, und die Stadt Danzig ist unter dem Schutz des Völkerbundes als freie Stadt begründet worden. Danzig ist also aus dem Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschieden; der Staatsgewalt des Deutschen Reiches ist sie nicht unterworfen. Das Gesetz über die Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte in den Gebieten der freien Stadt Danzig und des Memellandes vom 1. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1167) bezieht sich nur auf die Vollstreckung von Strafen, also nicht auf die Bestrafung selbst, d. h. nicht auf das sachliche Strafrecht. Es sagt also nicht, daß Danzig strafrechtlich als Inland angesehen werden solle.«

In mehreren Entscheidungen befaßt sich der Reichsfinanzhof mit der Frage des **Umfangs der deutschen Steuerhoheit gegenüber ausländischen Staatsangehörigen.**

Dem Urteil vom 22. April 1932 ⁷⁾ lag folgender Fall zugrunde: Die Beschwerdeführerin war gemäß § 1 Reichsfluchtsteuerverordnung ⁸⁾ zur Reichsfluchtsteuer veranlagt worden, da sie am 31. März 1931 deutsche Staatsangehörigkeit besessen und in der Zeit nach dem 31. 3. 1931 und vor dem 1. 1. 1933 ihren inländischen Wohnsitz aufgegeben hatte.

Sie machte hiergegen geltend, daß sie Ende Oktober 1931 die Staatsangehörigkeit des Staates L. erworben und die deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe. Da die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer erst mit dem Ablauf des 9. Dezember 1931 ⁹⁾ in Kraft getreten seien, habe eine Steuerschuld gegen sie nicht mehr entstehen können, denn zu jener Zeit sei sie bereits nicht mehr deutsche Staatsangehörige gewesen. Obwohl auch der Reichsfinanzhof der Ansicht ist, daß eine Steuerschuld erst mit Ablauf des 9. Dezember 1931 entstanden sei, verwirft er die Beschwerde, weil die Voraussetzungen des § 1 RF1StVO. vorlägen, ohne zu untersuchen, ob völkerrechtlich die nachträgliche Festsetzung einer Steuerschuld auf Grund früherer Reichsangehörigkeit überhaupt zulässig war:

»Unerheblich ist es dabei, welche Staatsangehörigkeit die Beschwerdeführerin nach dem 31. März 1931 erworben hat. Es genügt, daß sie am 31. März 1931 Angehörige des Deutschen Reichs gewesen ist. In diesen Vorschriften liegt keine unzulässige Ausstattung eines neuen Steuergesetzes mit rückwirkender Kraft und kein Eingriff in fremde Hoheitsrechte. Dabei mag unerörtert bleiben, ob der Gesetzgeber nicht befugt gewesen wäre, frühere Stichtage für die Voraussetzungen des Eintritts der Steuerpflicht und für das Inkrafttreten der Verordnung anzusetzen. Ob die deutschen Behörden Zwangsmaßnahmen gegen die Beschwerdeführerin vornehmen können, nachdem sie eine fremde Staats-

7) RStBl. 1932, S. 539 f.

8) RGBl. 1931, I, S. 731.

9) Gemäß Abs. 3 des dritten Abschn. Kap. III, 7. Teil der 4. VO. des Reichspräs. zur Sicherung von Wirtschaft usw. v. 8. Dez. 1931 RGBl. 1931 I, S. 737.

angehörigkeit erworben hat und solange sie im Ausland weilt, ist hier nicht zu untersuchen. Jedenfalls besteht die Heranziehung der Beschwerdeführerin zur Reichsfluchtsteuer zu Recht.«

In seinem Urteil vom 27. September 1933¹⁰⁾ stellt der Reichsfinanzhof unter Berufung auf seine frühere Rechtsprechung¹¹⁾ fest, daß der *ausländische Arbeitgeber, der in Deutschland keine Betriebsstätte und keinen Vertreter habe*, der deutschen Steuerhoheit nicht unterworfen sei und für die Lohnsteuer nicht verantwortlich gemacht werden könne. Das schließe aber nur die subjektive Haftbarkeit des Arbeitgebers für die Lohnsteuer, nicht aber die objektive Lohnsteuerpflicht der Lohnzahlung und damit die *Haftbarkeit des Arbeitnehmers für die Lohnsteuer* aus.

Das Urteil des Reichsfinanzhofes vom 27. September 1933¹²⁾ befaßt sich mit dem *Umfang der Buchführungspflicht einer ausländischen Gesellschaft*, die eine Betriebsstelle in Deutschland hatte, während die weitere Betriebsanlage, die gesamten Betriebsbüros und das Büro der allgemeinen Verwaltung sich auf ausländischem Staatsgebiet befanden.

Der Gerichtshof stellte u. a. fest, daß die Gesellschaft der Buchführungspflicht des § 161 Abs. 1 Nr. 1 Reichsabgabenordnung¹³⁾ unterliege, woran auch ihre Ausländereigenschaft nichts ändere; denn es handle sich in dieser Beziehung um Einkünfte und Vermögen, die wegen ihrer räumlichen (unmittelbar wirtschaftlichen) Zugehörigkeit zu Deutschland der Steuergebietshoheit Deutschlands unterlägen. Der Ausländer unterstehe somit insoweit der Steuerpflicht und habe daher auch verwaltungsrechtliche Pflichten wie die Buchführungspflicht zu erfüllen. Der Umstand, daß etwa die in Deutschland belegenen Einrichtungen und Anlagen der wirtschaftlichen Selbständigkeit entbehrten, könne hieran nichts ändern.

Weiter erörtert der Reichsfinanzhof, ob aus der Pflicht der Beschwerdeführerin zur Buchführung auch ein Recht des Finanzamts erwachse, die Vorlegung ihrer Bücher im Inland zu verlangen, obwohl sich der Sitz der Leitung, die Geschäftsräume und die Bücher im Auslande befinden.

Der Gerichtshof kommt zu einer Bejahung dieses Rechts, indem er zunächst ausführt, daß § 207 Abs. 2 der RAO. zwar bestimme, daß Bücher und Geschäftspapiere auf Wunsch des Steuerpflichtigen tunlichst in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen einzusehen seien. Er fährt dann fort:

¹⁰⁾ RStBl. 1933, S. 1286 f.

¹¹⁾ Insbes. Entsch. v. 26. März 1930 RStBl. 1930, S. 349.

¹²⁾ RStBl. 1933, S. 1188 ff.

¹³⁾ Neue Fassung: RGBl. 1931 T. I S. 161 ff.

»Wenn aber die Geschäftsräume des Steuerpflichtigen sich im Ausland befinden, so hindert dieser Umstand, sofern nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes gilt, die Durchführung der Buchprüfung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen. Ohne solche zwischenstaatliche Vereinbarung oder Erlaubnis des ausländischen Staates dürfen die Beamten des deutschen Finanzamtes das ausländische Gebiet nicht betreten. Täten sie es doch, so würden sie eine völkerrechtswidrige Verletzung des fremden Staatsgebietes begehen . . . Es fragt sich daher, ob bei dieser Sach- und Rechtslage das Recht des Finanzamtes auf Buchprüfung bei ausländischen Steuerpflichtigen überhaupt nicht verwirklicht werden kann oder ob ausländische Steuerpflichtige zur Vorlage der Bücher im Inland durch Verwaltungsanordnung angehalten werden können. Die Frage ist im zweiten Sinne zu beantworten. Die ausländische Gesellschaft ist wegen ihrer räumlichen (unmittelbar wirtschaftlichen) Zugehörigkeit zu Deutschland, nämlich wegen ihrer in Deutschland belegenen Betriebsstätte, der Steuerhoheit des Deutschen Reichs unterworfen. Das bedeutet nicht nur, daß sie die Steuerbeträge zu entrichten hat, sondern daß sie auch die sonstigen steuerlichen Pflichten, insbesondere die Buchführungspflicht, zu erfüllen hat . . . Gibt nun das deutsche Gesetz dem Finanzamt die Befugnis zur Nachprüfung dieser Verpflichtung und kann diese Befugnis wegen anerkannter völkerrechtlicher Grundsätze im Ausland nicht durchgeführt werden, so muß die Anordnung des Finanzamtes auf Vorlegung der Bücher im Inland, da Ausfluß der Steuerhoheit des Deutschen Reichs, als zulässige Maßnahme zur Überwachung der Besteuerung für gerechtfertigt erachtet werden. Die Pflicht zur Buchführung des Ausländers schließt grundsätzlich dessen Pflicht zur Büchervorlegung im Inland ein. Hiergegen kann auch nicht eingewandt werden, daß hiermit der Grundsatz der Gleichbehandlung der Ausländer mit den Inländern verletzt werde, weil diese in der Regel ihre Bücher in ihren Geschäftsräumen vorzulegen haben, während der Ausländer seine Bücher an einem anderen Orte — im Inland — vorlegen müsse. Inwieweit eine Anordnung wegen der besonderen Umstände des einzelnen Falles gegen den Grundsatz von Recht und Billigkeit verstößt (§ 11 AO.), steht hier nicht zur Erörterung. Hier handelt es sich um die grundsätzliche Frage der Gleichheit der Behandlung der In- und Ausländer. Es würde aber eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Ausländer bedeuten, wenn bei diesen trotz ihrer Verpflichtung zur Buchführung das Nachprüfungsrecht des Finanzamtes lediglich deshalb in Fortfall kommen müßte, weil der Ort der Leitung und die Bücher sich im Auslande befinden, während jeder buchführungspflichtige Inländer diesem Nachprüfungsrecht unterworfen ist . . .«

Schließlich prüft der Reichsfinanzhof, ob die Gesellschaft auch der Buch- und Betriebsprüfung für Großbetriebe gemäß § 162 Abs. 10 RAO. unterworfen sei. Er verneint dies, indem er davon ausgeht, daß sich diese Prüfung auf alle Verhältnisse zu erstrecken habe, die für die Besteuerung von Bedeutung sein könnten. Sie solle ein vollständiges Bild von der *gesamten Betriebsführung* geben. Diese Steueraufsichtsmaßnahme setze somit voraus, daß der Großbetrieb der deutschen Herrschaftsmacht unterstehe. Eine Gesellschaft, deren Sitz und Geschäftsräume sich im Ausland befänden, unterstehe aber »in ihrer gesamten

Betriebsführung nicht der deutschen Gebietshoheit«. Es handle sich bei der Buch- und Betriebsprüfung des § 162 Abs. 10 RAO. um einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der davon Betroffenen. Für einen Eingriff in solchem Umfang fehle der deutschen Finanzgewalt die räumliche (unmittelbar wirtschaftliche) Zugehörigkeit des Unternehmens zum deutschen Staatsgebiet.

Daß der in der vorstehenden Entscheidung erwähnte **Grundsatz der Gleichbehandlung von In- und Ausländern** nicht zu einer Bevorzugung der letzteren führen dürfe, wird auch vom Reichsgericht in seiner Entscheidung in Zivilsachen Bd. 141 S. 110 ff. (122) ¹⁴⁾ anlässlich einer Warenzeichenklage erneut ausgesprochen, bei welcher die Revision u. a. geltend gemacht hatte, die im Auslande erworbene Verkehrsgeltung eines Warenzeichens müsse auch für Deutschland wegen der damit verbundenen »Vorbereitung der Erschließung des deutschen Marktes« ausreichen. Das Reichsgericht lehnt diesen Standpunkt mit der Begründung ab, er verstoße »gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der ausländischen Staatsangehörigen mit den inländischen, indem sie praktisch eine Bevorzugung der ersteren vor den letzteren ergebe«.

Das Urteil des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 137 S. 1 ff. ^{14a)} befaßt sich eingehend mit den Fragen des **Fortbestandes der ehemaligen deutschen Schutzgebiete als Rechtspersönlichkeiten** und der **Haftung der Schutzgebiete und des Reichs für die vor dem Kriege ausgegebenen Schutzgebietsanleihen**. Man wird dieser Entscheidung besondere Bedeutung zumessen können, weil sie auf einem Gebiete, in welchem die bisherigen Urteile des höchsten Gerichtshofs zu stark voneinander abweichenden Ergebnissen kamen, die wünschenswerte Klarheit schafft und hierbei — teilweise im Gegensatz zu früheren Entscheidungen — die einschlägigen völkerrechtlichen Rechtssätze im wesentlichen zu treffend berücksichtigt.

Dem Reichsgericht lag eine gegen das Reich gerichtete Klage vor, die auf Teilschuldverschreibungen der in den Jahren 1908, 1909 und 1913 von der Reichsschuldenverwaltung für die Schutzgebiete »unter Bürgschaft des Deutschen Reichs für die Verzinsung und Tilgung« ausgegebenen Anleihen gegründet war. Das Kammergericht als Berufungsgericht hatte die Frage, ob das Reich für die Klagforderung als Bürge bzw. als Garant hafte, unerörtert gelassen, weil es davon ausgegangen war, daß die Haftung der Schutzgebiete als Hauptschuldner durch den Versailler Vertrag erloschen sei und somit nur ein Eintritt des Reiches als Hauptschuldner in Frage stehe.

Das Reichsgericht nimmt hingegen eine Fortexistenz des ursprüng-

¹⁴⁾ 2. Zivilsenat, Urteil v. 26. Mai 1933; vgl. die Entscheidung vom 30. April 1931 und die Anmerkung dazu in dieser Zeitschr. III, 2. S. 149 ff.

^{14a)} 4. Zivilsenat, Urteil v. 14. April 1932.

lichen Hauptschuldners an und bejaht eine Haftung des Reiches allein aus der übernommenen Bürgschaft.

In seiner Begründung geht es von der staatsrechtlichen Stellung der Schutzgebiete während ihrer Reichszugehörigkeit aus. Es stellt zunächst fest, die *Schutzgebiete seien durch das Gesetz vom 30. März 1892 als selbständige Träger von Vermögensrechten und -pflichten anerkannt* worden. Hierdurch habe man die Bürgschaft des vom Reichsfiskus getrennten Schutzgebietsfiskus geschaffen. Das Reich treffe somit ohne Zweifel nur eine subsidiäre Haftung, die — mangels entgegenstehender aus allgemeinen Erwägungen und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes herzuleitender Anhaltspunkte — dem Privatrecht zugehöre und somit nach den §§ 765 ff. BGB. zu bestimmen sei.

Mit diesen Ausführungen befindet sich das Reichsgericht in Übereinstimmung mit der überwiegenden, u. a. auch vom deutsch-englischen Schiedsgericht ¹⁵⁾ vertretenen Meinung, welche die Schutzgebiete als selbständige juristische Personen ansieht ¹⁶⁾, und führt seine neuere Rechtsprechung fort, welche — erstmals in dem Urteil des VI. Senats vom 27. April 1926 ¹⁷⁾ — die früher vom III. Zivilsenat vertretene Meinung ¹⁸⁾ preisgegeben hat, wonach das Gesetz vom 30. März 1892 und »die auf ihm beruhende staatsrechtliche Selbständigkeit der Kolonien doch in gewissem Sinne künstliche Gebilde« gewesen seien, sodaß die finanzielle Selbständigkeit der Schutzgebiete eine — über eine subsidiäre Verpflichtung hinausgehende — Haftung des Reichs bestehen gelassen habe. Diese Auffassung hatte seinerzeit in der Literatur einhelligen Widerspruch gefunden ¹⁹⁾ und war insbesondere von Köbner unter eingehender Darstellung der staatsrechtlichen Entwicklung der Schutzgebiete und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes von 1892 widerlegt worden ²⁰⁾.

Geht somit das Reichsgericht in der vorliegenden Entscheidung davon aus, daß das Reich hinsichtlich der Anleihen nur eine akzessorische Haftung treffe, so mußte es als entscheidend für den Ausgang

¹⁵⁾ Niger Comp. Ltd. c. Etat allemand, Rec. des Déc. d. trib. arb. mixtes III, p. 232. ss.

¹⁶⁾ Vgl. für die ältere Literatur: Laband, Staatsrecht d. Deutschen Reiches, 1911, II S. 307 und von neueren insbes. Köbner, JW. 1923, S. 472 ff. und Wehberg, »Die Pflichten der Mandatarmächte betr. die deutschen Schutzgebietsanleihen«, Weltwirtschaftsarchiv 1927, S. 136* ff., anderer Meinung: Hamel, »Die Haftung des Deutschen Reiches für die Schulden d. ehem. deutschen Schutzgebietes. Arch. f. öff. R. N. F. VII 1924, S. 232 ff., gegen letzteren Wehberg, a. a. O. S. 141* ff.

¹⁷⁾ RGZ. 113, S. 281 ff. Vgl. ferner RG. VIII. 33/30 (auszugsw. in dies. Ztschr. Bd. III, 2, S. 139 ff. abgedr.).

¹⁸⁾ RGZ. 105, S. 260 ff., aufrechterhalten in RGZ. 108, S. 298 ff.

¹⁹⁾ Vgl. insbesondere Hamel, a. a. O. S. 227; Burchard, »Der Wert der Schutzgebietsanleihe« 1925, S. 17; Köbner, a. a. O.

²⁰⁾ Köbner, a. a. O.

des Rechtsstreits ansehen, ob die Hauptschuld noch fortbestehe, da hiervon gemäß § 767 BGB. auch der Bestand der vom Reich übernommenen Bürgschaft abhängig war. Bei der Erörterung dieses Punktes werden wichtige völkerrechtliche Fragen berührt.

Zunächst untersucht das Reichsgericht, ob der Versailler Vertrag auf die von den Schutzgebieten eingegangenen Verbindlichkeiten eingewirkt habe. Auch hierbei kommt es zu einem Ergebnis, das der früheren Auffassung des III. Zivilsenats²¹⁾ entgegengesetzt ist.

Dieser war davon ausgegangen, daß das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages aufgehört habe »in seiner bisherigen Gestalt als deutsches Schutzgebiet« zu existieren. Es sei vielmehr mit seinen Hoheitsrechten und den mit dem Gebiet verbundenen Rechten auf England übergegangen. Dagegen habe der Versailler Vertrag den »Übergang der privatrechtlichen Verbindlichkeiten des ehemaligen Schutzgebietes auf den annektierenden Staat« ausdrücklich abgelehnt. Damit sei »das früher einheitliche Vermögen des Schutzgebietes zerrissen, seine Einheitlichkeit aufgelöst« worden.

Diese — auch in der Literatur abgelehnten²²⁾ — Feststellungen hatte bereits der VI. Senat in seiner Entscheidung im 113. Bande²³⁾ kurz dahin richtiggestellt, daß *der Versailler Vertrag — insbesondere in den Art. 119, 257 — über die Frage der Haftung für die eigenen Schulden der Schutzgebiete nichts bestimmt habe*. Das vorliegende Urteil gibt hierzu eine ausführliche Begründung.

Es geht aus von Art. 257 Vers.Vertr. und stellt zunächst fest, nach Abs. 2 dieser Bestimmung sei das dem Reich oder den deutschen Staaten gehörige, in den Schutzgebieten belegene Gut und Eigentum zugleich mit den Gebieten selbst auf die Mandatarmacht als solche übergegangen, auch sei aus Anlaß dieses Überganges keinerlei Zahlung oder Gutschrift zugunsten jener Regierungen zu leisten. Das Reichsgericht schließt hieraus, »nach völkerrechtlichen Grundsätzen«, sei »die Folge die, daß alle zu Lasten der Schutzgebiete eingegangenen Schulden Gebietsschulden geblieben wären« und pflichtet somit dem anerkannten Völkerrechtssatz bei, wonach »Gebietsschulden« — »local debts« — *durch eine Staatensukzession im Zweifel in ihrem Bestande nicht berührt werden und bei dem abgetretenen Gebiete verbleiben*²⁴⁾. Hiervon will es auch für

²¹⁾ RGZ. 105, S. 260 ff.

²²⁾ Vgl. insbes. Köbner, a. a. O. S. 475, Hamel, a. a. O. S. 228 f.

²³⁾ RGZ. 113, S. 285

²⁴⁾ Vgl. hierzu Huber, Staatensukzession, S. 109f.; Appleton, «des effets des annexions de territoires sur les dettes de l'Etat démembré ou annexé, Paris 1895, p. 67 ss.; G. Bry, Précis élémentaire de droit intern. public, Paris 1906, p. 98; Rivier, «Principes du droit des gens», Paris I, p. 213 s.

die Anleiheverpflichtungen der Schutzgebiete keine Ausnahme zu lassen ²⁵⁾).

Zweifel konnten in dieser Hinsicht durch Art. 257 Abs. 1 entstehen, wonach hinsichtlich der Schutzgebiete »weder das Gebiet noch die Mandatarmacht einen Teil des Schuldendienstes des Reiches oder der deutschen Staaten übernimmt«. Das Reichsgericht zieht für die Auslegung dieser Bestimmung ihre englische und französische Fassung heran und schließt in folgerichtiger Anwendung seiner Feststellung, nach der die Schutzgebiete selbständige juristische Personen darstellen, »daß durch keine dieser Wortfassungen die Schulden der Schutzgebiete selbst, als eigener Rechtspersönlichkeiten, erfaßt werden«. Hierbei könne auch kein Unterschied zwischen den örtlichen Verwaltungsschulden und den sogenannten Finanzschulden (Anleihen) gemacht werden, da diese zu Lasten der Schutzgebiete begeben seien und somit weder primär Schulden des Reichs darstellten, noch durch dessen Schuldendienst abzuwickeln seien. Gegenüber der Fassung des Art. 257 V. V. hält das Reichsgericht auch die Note der Alliierten vom 16. Juni 1919 ²⁶⁾ für unerheblich und stellt zutreffend fest, daß dieselbe zwar Übernahme der örtlichen Verwaltungsschulden durch die Schutzgebiete ablehne, der eigenen Anleihen der Schutzgebiete jedoch — ebenso wie der Artikel selbst — nicht Erwähnung tue.

Das Urteil hält es weiter mit Recht für unwesentlich, ob etwa die Alliierten bei der Formulierung des Art. 257 von der irrigen Anschauung ausgingen, »daß aus den Schutzgebieten in erster Linie das Reich hafte und nicht die Schutzgebiete selbst«. Zur Begründung geht das Reichsgericht davon aus, daß es für die Auslegung des Versailler Vertrages darauf ankomme, »was beide Teile gleichmäßig mit einer Vertragsbestimmung haben sagen wollen«, wofür wiederum nur der objektive Sinn der Bestimmung maßgebend sein könne ²⁷⁾, und fügt hinzu: »Zweifel in der Auslegung aber wenden sich gegen diejenige Partei, von der die Fassung

²⁵⁾ Vgl. hierzu Feilchenfeld, »Public debts and state succession«, New York 1931, p. 556 ff., der zu dem gleichen Ergebnis kommt wie das Reichsgericht, aber auch die von diesem nicht berührte Frage behandelt, ob es sich bei den Anleihen um »imposed debts« — den Schutzgebieten aufgezwungene Verbindlichkeiten — handle, die (Feilchenfeld, a. a. O. S. 337 ff.) nach der von Amerika im Kubastreit vertretenen — aber nicht ins allgemeine Völkerrecht übergegangenen — Doktrin im Fall einer Staatensukzession bei dem Zessionar verbleiben sollen. Vgl. auch Sack: Les effets des transformations des Etats sur leurs dettes publiques, 1927, p. 158 ss., der gleichfalls in beschränktem Umfange für eine Sonderbehandlung der »dettes odieuses« eintritt, deren Vorliegen im Fall der Schutzgebietsanleihen jedoch verneint (a. a. O. p. 61 s.).

²⁶⁾ Kraus-Rödiger, Urkunden zum Versailler Vertrag, Teil I, S. 574 ff. (606).

²⁷⁾ Vgl. Vattel, »Le Droit des Gens« Londres 1758 Liv. II, chap. XVII, §§ 265, 266, 275.

herrührt«²⁸⁾. Da die Fassung des Art. 257, die nicht von Deutschland herrühre, zum mindesten solche Zweifel übrig lasse, könne nicht anerkannt werden, daß durch ihn die primäre Haftung der Schutzgebiete für die fraglichen Anleihen zum Untergang gebracht worden sei.

Das Reichsgericht prüft weiter, ob die Haftung der Schutzgebiete mit Inkrafttreten des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 (RGBl. II, S. 82) erloschen sei. In Art. III Ba dieses Abkommens heißt es:

«...l'Allemagne déclare renoncer dans les limites de l'énumération qui suit à toute demande ayant pour objet un paiement ou un bien qu'elle a pu ou pourrait adresser à la Commission des Réparations ou à l'une des Puissances créancières signataires du présent Accord...

(1) ...

(2) ...

(3) demandes concernant les emprunts émis par les anciennes colonies allemandes.»

Das Reichsgericht *untersucht*, ob *hiernach das Reich auch auf die Ansprüche seiner Staatsangehörigen aus den Schutzgebietsanleihen verzichtet habe* und kommt zu einer Verneinung dieser Frage.

Zur Auslegung der fraglichen Stelle des Abkommens zieht es zunächst die deutsche Denkschrift zum Haager Abkommen²⁹⁾ heran, in der es u. a. heißt, Deutschland habe es abgelehnt, »die Ansprüche für Rechnung deutscher Privatpersonen, insbesondere die Ansprüche auf Liquidationsüberschüsse, in den Verzicht allgemein einzubeziehen«. Diese deutsche These sei dann auch in den Verhandlungen angenommen worden. Die Denkschrift fährt fort:

»Der in Art. III ... vorgesehene Verzicht umfaßt daher in erster Linie reine Staatsforderungen, zu denen auch die unter Nr. 2 aufgeführten Ansprüche des Reichs auf Erstattung der Debetsalden aus dem Ausgleichsverfahren gehören. Darüber hinaus ist nur auf zwei Gruppen von Ansprüchen verzichtet, und zwar einmal auf die noch nicht geregelten Ansprüche der Kriegsgefangenen und auf die Ansprüche aus den Schutzgebietsanleihen ... Was das rechtliche Schicksal der Ansprüche aus den Schutzgebietsanleihen angeht, so ist durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellt, daß Deutschland für Schulden seiner ehemaligen Schutzgebiete nicht in Anspruch genommen werden kann. Von deutscher Seite ist der Standpunkt vertreten worden, daß die Mandatsgebiete für die Anleihen haften. Die Mandatsmächte haben dies stets abgelehnt. Selbst wenn aber die Mandatsmächte zu einer anderen Haltung

²⁸⁾ Vattel, a. a. O. § 264 «si celui qui pouroit et devoit s'expliquer nettement et pleinement, ne l'a pas fait, tant pis pour lui ... C'est la maxime du droit Romain: pactionem obscuram iis nocere, in quorum fuit potestate legem apertius conscribere» (Digest, Lib. II, Tit. XIV de pactis, Leg. 39); vgl. auch die Cour perm. in A/B no 34, p. 114: «C'est une règle bien connue d'interprétation des actes, que, là où l'on constate une ambiguïté il faut les prendre contra proferentem.»

²⁹⁾ Materialien zu den Gesetzen über die Haager Konferenz vom 13. März 1930, S. 333 f.

hätten veranlaßt werden können, wären noch die Fragen zu klären gewesen, ob den Anleihen Goldcharakter zukommt und im Falle der Verneinung, ob sie aufzuwerten wären.«

Das Reichsgericht hält diese Begründung nicht für »ganz durchsichtig«, meint aber, sie ergebe immerhin, daß das Reich es abgelehnt habe, für Rechnung von Privaten allgemein zu verzichten, auch habe es auf der »fortdauernden Haftung« der Mandatsgebiete bestanden; somit könne nur »dem objektiven Sinn des Abkommens selbst« ausschlaggebende Bedeutung zugemessen werden. Dessen Wortsinn ergebe jedenfalls nicht einen privatrechtlichen Verzicht zu Lasten der Staatsangehörigen, denn diese seien — anders als in sonstigen völkerrechtlichen Verträgen, wo man einen solchen Verzicht beabsichtigt habe — nicht genannt, ferner sei auch — nach dem deutschen Text — nicht auf Ansprüche »aus den Anleihen«, sondern »wegen« der Anleihen verzichtet worden, was darauf schließen lasse, daß das Reich völkerrechtliche Ansprüche gegen die Unterzeichner des Abkommens »wegen« dieser Anleiheverpflichtungen aufgegeben habe. Seien somit die privatrechtlichen Ansprüche der Anleihegläubiger — zu denen ja auch Ausländer gehören könnten — nicht berührt worden, so ent falle auch die Möglichkeit, daß die Haftung der Mandatsgebiete durch völkerrechtliche Vereinbarung beseitigt worden sei.

Diese Beweisführung ist nicht unbedenklich.

Es fällt zunächst schwer, aus der vom Reichsgericht zur Auslegung herangezogenen deutschen Denkschrift etwas anderes herauszulesen, als daß die deutsche Regierung auch auf die Rechte ihrer Staatsangehörigen verzichtet hat. Denn es heißt dort ausdrücklich, daß die vom Verzicht umfaßten »Ansprüche aus den Schutzgebietsanleihen« über die reinen Staatsforderungen hinausgingen, und von dem deutschen Standpunkt in der Frage der Haftung der Mandatsgebiete ist nur gesagt, daß er in der Vergangenheit vertreten worden sei, und aus seiner Aussichtslosigkeit wird gerade ein Argument zugunsten des gegenwärtigen Abkommens gezogen — was dafür spricht, daß in diesem — jedenfalls nach Auffassung des Reichs — die deutsche These gerade preisgegeben und nicht aufrechterhalten wurde, wie das Reichsgericht anzunehmen scheint. Nicht durchgreifen kann ferner die Wortinterpretation, die das Reichsgericht aus dem Gebrauch des Wörtchens »wegen« statt »aus« in der deutschen Übersetzung des Art. III Ba) Ziff. 3 herleitet. Denn diese kann überhaupt nicht zur Auslegung herangezogen werden, da nach Absatz I der Schlußbestimmung des Abkommens ³⁰⁾ mangels abweichender Bestimmungen nur der französische und der englische Text als authentisch anerkannt sind. Aus diesen läßt sich aber für die Interpretation des Reichsgerichts nichts

³⁰⁾ RGBl. a. a. O. S. 96.

gewinnen. Denn in ihnen ist von »demandes concernant les emprunts«, bzw. »claims relating to loans« die Rede, — eine Formulierung, die sowohl die völkerrechtlichen Ansprüche des Reichs wegen der Anleihe als die privatrechtlichen Ansprüche der Gläubiger aus den Anleihen umfassen kann. Schließlich verschlägt auch nicht der Hinweis, daß zu den Anleihegläubigern Ausländer gehören können, denn dieser Umstand hindert nicht, daß das Reich für die Gläubiger deutscher Nationalität mit der Wirkung hätte verzichten können, daß die Verbindlichkeit der Mandatsgebiete hinsichtlich dieser Gläubiger — um die es sich praktisch allein handelt — erloschen wäre. Der nicht gerade durchschlagende — und auch vom Reichsgericht nur nebenbei gemachte — Verweis auf die Fassung anderer Verträge, in denen Verzichte zugunsten von Staatsangehörigen ausgesprochen wurden und in denen dieser ausdrücklich Erwägung getan wurde³¹⁾, ist somit das einzige Argument dieser Beweisführung, das die vom Reichsgericht vertretene These zu unterstützen vermag.

Dieser ist allerdings im Ergebnis trotzdem beizupflichten: Sieht man von der — doch nur hilfswiese zur Auslegung heranzuziehenden — deutschen Denkschrift einmal ab und geht lediglich vom Vertragstext aus, so spricht dieser allerdings dafür, daß das Haager Abkommen nur die völkerrechtlichen Ansprüche, die das Reich für seine Angehörigen geltend machen konnte, nicht aber die privaten Ansprüche dieser Angehörigen, deren Geltendmachung nicht Sache des Reiches ist, umfassen wollte. Denn es ist in dem fraglichen Art. III ausdrücklich von Ansprüchen die Rede, welche »elle« — l'Allemagne — »a pu ou pourrait adresser à la Commission des réparations« — eine Umschreibung, die sich öffentlich auch auf die weiter unten aufgezählten »demandes concernant les emprunts« erstreckt.

Diese Auslegung wird noch durch die Erwägung unterstützt, daß die Vertragsgegner Deutschlands ein weit geringeres Interesse an einer Preisgabe der privaten Rechte der Reichsangehörigen als an einem völkerrechtlichen Verzicht des Reichs haben konnten, da die privaten Ansprüche der Anleihegläubiger ihrer eigenen innerstaatlichen Rechtsordnung unterworfen waren, die sie nunmehr jederzeit zuungunsten deutscher Anleihegläubiger ändern konnten, da eine Intervention des Reichs zu deren Gunsten nicht mehr in Frage kam.

Am Schlusse seiner Untersuchung über die Frage eines Fortbestandes der Hauptschuld der Schutzgebiete trifft das Reichsgericht die allgemeine Feststellung, *die Rechtspersönlichkeit der Schutzgebiete sei auch nicht dadurch erloschen, daß sie unter die Verwaltung fremder*

³¹⁾ Vgl. in dieser Hinsicht z. B. Art. 260 Abs. 1 und Abs. 2 V. V. Abs. I des Annex VII zu Teil VIII V. V.; Art II Abs. 1 der deutsch-polnischen Übereinkunft v. 31. Oktober 1929 (RGBl. 1930 II, S. 549).

Mandatarmächte getreten seien. Die Gebiete hätten damit nur aufgehört, selbständige Gebiete des deutschen Rechts — deutsche Schutzgebiete — zu sein.

Diese Ausführungen sind ebenfalls nicht ganz frei von Bedenken. Einen Fortbestand der Rechtspersönlichkeit wird man nach geltendem Völkerrecht ohne weiteres nur im Falle von Südwestafrika annehmen können, da dieses ungeteilt der Südafrikanischen Union als Mandat zugeteilt wurde. Bei den übrigen Schutzgebieten fand dagegen eine Zerstückelung statt, die allerdings noch nicht durch den Versailler Vertrag — der im Art. 119 lediglich eine en-bloc-Zession der deutschen Kolonien zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte vorsieht —, sondern durch die einzelnen Mandatsverträge erfolgte. So wurden die Mandate über Togo und Kamerun zwischen Großbritannien und Frankreich ³²⁾, das Mandat über Deutsch-Ostafrika zwischen Großbritannien und Belgien ³³⁾ aufgeteilt. Die Frage, ob hierdurch die Rechtspersönlichkeit der ehemaligen deutschen Schutzgebiete Togo und Kamerun erlosch und zwei neue Mandatsländer an ihre Stelle traten ³⁴⁾, war allerdings für die Entscheidung des dem Reichsgericht vorliegenden Rechtsstreits ohne Bedeutung, da sie den Fortbestand der Hauptschuld aus den Schutzgebietsanleihen nicht berührt.

Es ist dem Reichsgericht somit kaum ein Vorwurf zu machen, wenn es diesen Punkt nicht erörterte. Ebenso durfte es die vom III. Senat seinerzeit ³⁵⁾ vertretene Auffassung, Deutsch-Ostafrika sei von England annektiert worden — trotz der hiergegen bestehenden Bedenken ³⁶⁾ — mit Fug dahingestellt sein lassen. Denn das Urteil stellt zutreffend fest, *auch im Falle einer Annektion »würde es weder an der Rechtsnachfolge fehlen, noch würde zufolge völkerrechtlicher Grundsätze die Haftung des Rechtsnachfolgers für die Schulden der annektierten Gebiete verneint werden können.«* ³⁷⁾ ³⁸⁾.

³²⁾ Vgl. Mandat britannique sur le Cameroun (S. d. N. Journal Off. 1922, p. 869), Mandat français sur le Cameroun (J. O. 1922, p. 874), Mandat britannique sur le Togo (J. O. 1922, p. 880), Mandat français sur le Togo (J. O. 1922, p. 886).

³³⁾ Vgl. Mandat belge sur le territoire de l'Est africain (J. O. 1922, p. 862); Mandat britannique sur l'Est africain (J. O. 1922, p. 865).

³⁴⁾ Vgl. hierzu Wehberg, a. a. O. S. 170* ff.

³⁵⁾ RGZ. 105, S. 261.

³⁶⁾ Vgl. hierzu Wehberg, a. a. O. S. 152* ff., Oppenheimer, JW. 1926, S. 2538 f.

³⁷⁾ a. a. O. S. 10.

³⁸⁾ Die vorliegende Entscheidung hat zum Erlaß des Reichsgesetzes »über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietsanleihen« vom 23. Juni 1933 geführt (RGBl. 1933 I, S. 391). Dieses setzt in § 1 eine zwölfprozentige Aufwertung der »Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die Hauptverbindlichkeit und die Zinsen der deutschen Schutzgebietsanleihen« fest. Nach § 2 soll eine Leistung, die von einem Hauptschuldner der Anleihe oder von anderer Seite auf eine

Teilfragen aus dem Gebiet der Staatensukzession stehen im Mittelpunkt zweier weiterer Entscheidungen aus der Berichtsperiode.

Im 136. Bande 39) befaßt sich das Reichsgericht mit der Frage der **Weiterhaftung eines zerstückelten Kommunalverbandes für vor der Teilung entstandene privatrechtliche Verwaltungsschulden.**

Der Landkreis Lublinitz war durch die Teilung Oberschlesiens etwa zu zwei Dritteln an den polnischen Staat gefallen; auf diesen war insbesondere auch der Hauptort mit den Organen der Zentralverwaltung übergegangen. Gemäß § 3 des Preußischen Gesetzes vom 5. Januar 1927 40) hatte der beim Deutschen Reich verbliebene »Restkreis Lublinitz« die Bezeichnung »Kreis Guttentag« erhalten.

Der Ausgang des Rechtsstreits hing von der Entscheidung der Frage ab, ob und in welcher Höhe der Kreis Guttentag für eine Schadensersatzforderung auf Grund der §§ 31, 831, 823 BGB., welche vor der Teilung gegen den Kreis Lublinitz entstanden war, haftbar zu machen sei.

Im Gegensatz zum Berufungsgericht, das den deutschen und den polnischen Kreisteil als Gesamtschuldner ansah, nimmt das Reichsgericht deren *anteilmäßige Haftung* an.

In seiner Begründung geht es davon aus, daß »durch die Zerreißung und Abtretung des größten Teiles des Kreises Lublinitz dieser frühere preußische Kreis als öffentlich-rechtlicher Verband zu bestehen aufgehört« habe und daß seine Rechtspersönlichkeit erloschen sei.

Ob die Entscheidung damit die in der Völkerrechtswissenschaft insbesondere von Huber 41) im Anschluß an die Gierkesche Genossenschaftstheorie 42) entwickelte Lehre über die Aufteilung von Kommunalkörpern im Falle der Staatensukzession zutreffend auf den vorliegenden Tatbestand anwendet, ist zweifelhaft. Da etwa $\frac{2}{3}$ des alten Kreises mit dem Sitz der Hauptverwaltung an Polen übergangen, so spricht eine Vermutung, die »stets für den Status quo ist« 43), dafür, daß seine Verbandspersönlichkeit nicht erlosch, sondern sich auf dem polnischen Teile fortsetzte, — eine Frage, die vom Reichsgericht an einer späteren Stelle der Entscheidung ausdrücklich verneint wird.

Schuldverschreibung oder deren Zinsen gewährt wird, auf eine noch nicht erfolgte Zahlung des Reichs Anrechnung finden.

Damit hat die vom Reichsgericht behandelte Frage unter Berücksichtigung der von ihm aufgezeigten Rechtsgrundlage ihre innerstaatliche Regelung gefunden.

39) RGZ. 136 S. 339 ff., 3. Zivilsenat, Urteil vom 24. 5. 1932.

40) Gesetzsammlung 1927 S. 1.

41) Staatensukzession S. 110 ff.

42) Über den Zusammenhang zwischen Huber und Gierke vgl. Huber, a. a. O. S. 18 ff. und Anm. 44—51.

43) Huber, S. 111.

Folgerichtig mußte das Reichsgericht somit die Frage der Rechtsnachfolge für den aufgelösten Verband erörtern.

Hierbei geht es davon aus, daß *privatrechtliche Verwaltungsschulden des ursprünglichen Verbandes durch seine Auflösung nicht hätten untergehen können*, ebensowenig wie etwa im Eigentum des früheren Kreises stehende Sachen herrenlos geworden seien. Dementsprechend sei es auch für die privatrechtlichen Verpflichtungen eines Staates als allgemeiner »staatsrechtlicher« Grundsatz *anerkannt, daß sie bei eintretendem Wechsel der staatsrechtlichen Herrschaft auf den Rechtsnachfolger übergingen* 44).

Zur Frage der Rechtsnachfolge bemerkt das Reichsgericht, daß eine Regelung durch Gesetz oder völkerrechtlichen Vertrag nicht erfolgt sei 45). Es stellt dann zunächst fest, daß der beklagte Kreis Rechtsnachfolger des deutschen Restkreises Lublinitz geworden sei und schließt dies zutreffend aus dem preußischen Gesetz vom 5. Januar 1927 46).

Auch die weitere gleichfalls nach innerem Staatsrecht zu entscheidende Frage, ob der Restkreis Lublinitz seinerseits eine zur Rechtsnachfolge fähige eigene Verbandspersönlichkeit besessen habe, wird vom Reichsgericht zutreffend auf Grund des erwähnten Gesetzes sowie des preußischen Gesetzes vom 27. Juli 1922 46a) bejaht.

Somit blieb als letztes die Rechtsnachfolgeschafft des Restkreises für die Schuld des alten Kreises zu erörtern. Diese wird vom Reichsgericht unter Berufung auf Huber 47) aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hergeleitet, wie sie insbesondere auch in der völkerrechtlichen Übung bei der Zerstückelung von Kommunalkörpern infolge von Gebietsabtretungen ihren Niederschlag gefunden hätten. Dieses Ergebnis

44) In Wahrheit handelt es sich — da die Frage des Schuldenübergangs bei Staatensukzessionen die Beziehungen zwischen den Staaten betrifft — um einen völkerrechtlichen Grundsatz.

45) Die einschlägigen Bestimmungen zählt das Reichsgericht auf, ohne ihre Nichtanwendung weiter zu begründen. Es nennt an völkerrechtlichen Bestimmungen insbes. Art. 256 V. V., der schon deshalb auscheiden muß, weil er sich nur auf unmittelbares Staatseigentum bezieht. (Vgl. hierzu die Cour, A/B no 61, p. 237 ss., zu Art. 191 des Vertrages von Trianon.) Ferner Teil I Titel 2 § 4 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien RGBl. 1922 II, S. 237.

46) Gesetzesammlung 1927 S. 1, das im § 3 bestimmt: »der Restkreis Lublinitz erhält die Bezeichnung Kreis Guttentag«.

46a) Gesetzsamml. S. 198; zutreffender hätte sich das Reichsgericht auf den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 27. 7. 1922 (Ministerialbl. f. d. preuß. innere Verwaltung Spalte 797) beziehen müssen. Dieser bestimmt in § 2: »Bis zur Neuwahl der Kreisausschüsse werden die Restkreis-ausschüsse der Kreise Lublinitz, Tarnowitz... durch den Regierungspräsidenten in Oppeln aus der Zahl der kreisangehörigen Personen ergänzt...«

47) Huber, a. a. O. S. 11 f.

war folgerichtig, nachdem das Reichsgericht ein Erlöschen der Verbandspersönlichkeit des alten Kreises angenommen hatte.

Allerdings wäre im vorliegenden Falle zu beachten gewesen, daß es sich um eine Verwaltungsschuld besonderer Art, nämlich eine Verbindlichkeit aus unerlaubter Handlung handelte. Denn es ist eine in der Völkerrechtspraxis und Wissenschaft nicht eindeutig geklärte Frage, ob in eine solche Haftung »ex delicto« überhaupt eine Sukzession im Falle der Gebietsabtretung stattfindet. Dies wird insbesondere von Huber verneint⁴⁸⁾. Das Reichsgericht hätte diese jedenfalls zweifelhafte Frage in seine Untersuchung einbeziehen müssen.

Als weitere Frage war der Umfang der auf den neuen Kreis entfallenden Schuldenlast zu erörtern.

Das Reichsgericht führt hierzu aus, für eine Gesamthaftung öffentlicher Verbände, die aus einzelnen zerstückelten Gebietsteilen gebildet worden seien, fehle es an einer genügenden Rechtsgrundlage. Diese könne außerdem unter Umständen — etwa bei Übergang unbedeutender Gebietsteile — zu sehr unbilligen Ergebnissen führen, für die ein etwaiger Ausgleichsanspruch keinen genügenden Ersatz biete. Vielmehr komme als die nächstliegende Lösung nur eine *Rechtsnachfolge in verhältnismäßige Teile der Schulden* in Frage.

Das Reichsgericht kann sich für diese Lehre in der Wissenschaft insbesondere auf Appleton⁴⁹⁾ und Huber⁵⁰⁾ berufen, die sich am eingehendsten mit dieser Frage befaßt haben und insbesondere auch der Schuldenteilung im Fall der Zerstückelung im Zweifel Wirkung gegen Dritte zulegen⁵¹⁾.

Die Auffassung des Reichsgerichts wird ferner durch die Völkerrechtsübung unterstützt, jedenfalls soweit die neuere kontinentale Staatenpraxis in Betracht kommt.

Auf Grund einer eingehenden Untersuchung stellt Feilchenfeld⁵²⁾ fest, daß sich 1914 noch keine allgemein anerkannte Regel über die Teilung von Kommunalschulden herausgebildet habe. Durch die weitere Entwicklung hat jedoch die Völkerrechtsübung hinsichtlich einer anteilmäßigen Haftung bei der Teilung vom Kommunalverbänden

⁴⁸⁾ Huber, a. a. O. S. 65; vgl. auch die in gleicher Richtung laufende englisch-amerikanische Staatenpraxis (Feilchenfeld, a. a. O. p. 393, 424, 566 ss.). Gegen eine Sonderbehandlung der »tort debts« nach allgemeinem Völkerrecht Feilchenfeld, a. a. O. p. 689 f.

⁴⁹⁾ a. a. O. p. 73 ss.

⁵⁰⁾ a. a. O. S. III.

⁵¹⁾ Huber, a. a. O. S. 93 f., III, 179 f.; Appleton, p. 79. Vgl. hierzu auch Sack, a. a. O. p. 90 ss. 220, 235, welcher die anteilige Haftung im Falle der Zerstückelung, die nicht von einer Zustimmung der Gläubiger abhängt, aus der »nature souveraine de l'Etat« herleitet.

⁵²⁾ a. a. O. p. 427.

eine weitere Befestigung erfahren; insbesondere treffen die Friedensverträge von Saint-Germain und von Trianon eingehende Bestimmungen hierüber 53) 54).

Auch Feilchenfeld 55) meint daher für den Kontinent — im Gegensatz zu den anglo-amerikanischen Ländern — auf eine „strong tendency to demand distribution of debts even in case of cession“ schließen zu können.

Über den anzuwendenden Verteilungsmaßstab trifft das Reichsgericht keine bindende Feststellung und bemerkt lediglich, hierfür könne »außer dem Größenverhältnis der Gebietsteile im übrigen noch ihre Steuerkraft, der etwaige Übergang werbender Anlagen und ähnliche Gesichtspunkte von Bedeutung sein«.

Damit sind im wesentlichen die Maßstäbe genannt, welche in der Staatenpraxis eine keineswegs einheitliche Anwendung gefunden haben. 56) Ein allgemein gültiges Kriterium wird sich in dieser Hinsicht nicht aufstellen lassen 57) und für den Gläubiger wird es kaum möglich sein, eine volle Befriedigung zu erhalten, wenn nicht das Gericht des Nachfolge-

53) Art. 203, 204 Vertr. v. St. Germain, Art. 186/87 Vertr. v. Trianon. Aus Art. 203 Abs. 2 bzw. 186 Abs. 2 ist zu entnehmen, daß beide Verträge von einer Schuldenteilung auch im Verhältnis zu den Gläubigern ausgehen.

54) Vgl. hierzu auch den Vertrag zwischen Deutschland und Dänemark betr. die Regelung der durch den Übergang der Staatshoheit in Nordschleswig auf Dänemark entstandenen Fragen, insbes. den diesem Vertrag als Bestandteil eingefügten Notenwechsel v. 12. Juli 1921 betr. Einsetzung einer Kommission zur Auseinandersetzung über die Vermögen und Schulden usw. solcher öffentlich-rechtlichen Verbände, die durch die neue Grenze durchschnitten worden sind. RGBl. 1922, T. 2, S. 232.

55) a. a. O. p. 569.

56) Auf die Steuerkraft und die Steuererträge der fremden Gebietsteile beziehen sich z. B. Art. 5 Abs. 2 des Vertrages zwischen Württemberg und Baden vom 2. Oktober 1810 (Martens, N. R. série I Bd. 1 S. 295 ff.), Art. 5 der Konvention zwischen Württemberg und Baden v. 28. Juni 1843 (Martens N. R. G. série I Bd. 9 S. 104 ff.), Art. 36 des Grenzvertrages zwischen Preußen und den Niederlanden v. 7. Oktober 1816 (Martens N. R. série I Bd. 3 S. 45 ff.) und neuerdings — in eingehender Regelung — die Konvention zwischen Ungarn und Rumänien vom 16. April 1924 (S. d. N. Rec. des Traités Bd. 46 S. 28 ss.). Andere Verträge wählen hingegen die Bevölkerungsanzahl als Maßstab, z. B. der Vertrag zwischen Frankreich und Westfalen vom 10. Mai 1811 betr. die Teilung der hannoverschen Staaten in Art. 13 (Martens N. R. série I Bd. 1 S. 350 ff.) und die Konvention zwischen Hannover und Oldenburg vom 4. Februar 1817 (Martens N. R. série I Bd. 3 S. 373 ff.). Eine Verbindung beider Systeme bringt der oben erwähnte Notenwechsel vom 12. Juni 1921 zwischen Deutschland und Dänemark, welcher der eingesetzten Kommission vorschreibt, sie habe »für die Auseinandersetzung . . . besonders das Verhältnis der steuerlichen Leistungen und der Einwohnerzahl angemessen zu berücksichtigen«. Schließlich gehen einige ältere Verträge auch von dem Verhältnis der geteilten Flächen aus, z. B. der Vertrag zwischen Preußen und Westfalen v. 28. 4. 1811 (Martens N. R. série I Bd. 1 S. 364 ff.).

57) Dies wird allerdings von manchen Autoren versucht; so will Huber, a. a. O. S. 110 im Zweifel allein von den Steuererträgen ausgehen.

staates dieselben Grundsätze wie das des Zedenten seiner Entscheidung zugrunde legt.

Mit verwandten Fragen befaßt sich eine Entscheidung des Reichsgerichts im 141. Bande 58), ohne jedoch zu den gleichen Ergebnissen zu kommen. Der Fall war hier insofern anders gelagert, als dabei die **Haftung des deutschen Restkreises für eine »bezügliche Verbindlichkeit« eines teilweise abgetretenen Kreises** zur Erörterung kam. Es handelte sich um eine Klage des Polnischen Knappschaftsvereins mit Sitz in Tarnowitz gegen den Landkreis Ratibor auf Grund eines Darlehens, das letzterem der Oberschlesische Knappschaftsverein in den Jahren 1910 und 1911 zum Erwerbe des Grund und Bodens für den Bau einer Eisenbahn im Hultschiner Ländchen gewährt hatte. Durch Art. 214 § 1 des deutsch-polnischen Abkommens vom 15. Mai 1922 59) in Verbindung mit Art. 1 des deutsch-polnischen Abkommens vom 26. August 1922 (RGBl. 1923 II S. 132) wurde der Oberschlesische Knappschaftsverein, der ursprüngliche Darlehensgläubiger, in einen deutschen Knappschaftsverein und den Kläger geteilt. Art. 5 der auf Grund von Art. 312 des Vertrages von Versailles ergangenen Entscheidung des Völkerbundsrates vom 13. Januar 1930 60) übertrug die streitige — als «*créance de prêt*» bezeichnete — Forderung an Polen; schließlich bestimmte der deutsch-polnische Vertrag über Sozialversicherungen vom 11. Juni 1931 in seinem Schlußprotokoll 61) deren Übergang auf den Kläger mit Wirkung vom 13. Januar 1930.

Zur Abwehr der Klage berief sich der Beklagte insbesondere auf die Tatsache, daß das Hultschiner Ländchen durch den Versailler Vertrag an die Tschechoslowakei fiel und daß ferner Polen einen Teil des Kreises erhielt, sodaß dieser insgesamt über die Hälfte seines Besitzstandes einbüßte.

Auf Grund dieses Sachverhalts hatte das Gericht erster Instanz die Klage abgewiesen, weil es daraus den Schluß gezogen hatte, daß der Beklagte mit dem alten Kreis Ratibor nicht wesensgleich sei; er hafte zwar nach den völkerrechtlichen Regeln über Zerstückelung grundsätzlich anteilmäßig; hiervon sei jedoch im vorliegenden Falle eine Ausnahme gegeben, weil es sich um eine »bezügliche« — im Interesse des Hultschiner Ländchens eingegangene — Verbindlichkeit handle; für eine solche habe aber nach allgemeinem Völkerrecht nur der Staat, der das begünstigte Gebiet erwerbe — also hier die Tschechoslowakei — einzustehen.

58) RGZ. Bd. 141 S. 290 ff., 4. Zivilsenat, Urteil vom 29. Juni 1933.

59) RGBl. Teil II S. 238.

60) RGBl. 1931 Teil II S. 213; Journal Officiel 1930 p. 65 s. u. 117s.

61) Z. 6 a RGBl. 1933 Teil II, S. 645 ff. (673).

Demgegenüber gelangt das Reichsgericht zur Bejahung einer vollen Haftung des Beklagten.

In seiner Begründung weist es zunächst zutreffend darauf hin, daß die Frage der Schuldneigenschaft des Beklagten nicht etwa schon — wie die Revision behauptet hatte — durch die Entscheidung des Völkerbundsrates erledigt worden sei, welche die Klageforderung Polen zugewiesen hatte. Denn dem Völkerbundsrat habe es nur obgelegen, »bei der Auseinandersetzung über das Vermögen des ehemaligen ober-schlesischen Knappschaftsvereins in Ermangelung einer Einigung die Entscheidung zu treffen, wem die jetzt streitige Forderung zuzusprechen sei.« Er sei aber »nicht mit der Frage befaßt gewesen, ob die Forderung bestehe und gegen wen«.

Wie das Gericht erster Instanz, entscheidet das Reichsgericht somit. — mangels einer besonderen Regelung im Versailler Verträge oder den »Abkommen mit den beiden Auslandsstaaten« — nach »allgemeinen Rechtsgrundsätzen«.

Es geht zunächst auf die Frage der »bezüglichen« *Schulden* ein und umschreibt diese als »*Schulden, die aus einem bestimmten Gebiet her-rühren oder in dessen Interesse gemacht sind*«. Daß sie *im Falle der sogen. Staatensukzession dem politischen Schicksal des Gebiets folgen*, sei allgemein anerkannt⁶²⁾. Es könne jedoch dahingestellt bleiben, ob eine solche bezügliche Schuld im vorliegenden Falle gegeben sei. Es bedürfe dabei nicht der Erörterung, ob sich diese Annahme mit der »wenigstens zu unterstellenden Tatsache« vertrage, »daß die Verwendung des geliehenen Geldes nicht Gegenstand des Vertrages zwischen den Darlehensparteien war«. Auch die Frage, ob die Erschließung eines bestimmten Gebietes durch den Bau einer Eisenbahn nicht nur diesem, sondern auch den Nachbargebieten von Nutzen sei, könne auf sich beruhen. Schließlich sei nicht zu prüfen, ob der fragliche Grundsatz auch auf Verwaltungsschulden von Kommunalverbänden anzuwenden sei; denn in jedem Falle würde *nur eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Übernahme der bezüglichen Schulden* begründet sein. *Keinesfalls trete der Übergang der Schuld ipso jure ein*. Solange er nicht erfolgt sei, blieben die Rechte der Gläubiger unberührt. Daran werde auch dadurch nichts geändert, daß die Forderung auf den ausländischen Schuldner übergegangen sei.

⁶²⁾ So auch die überwiegende Meinung. Vgl. Guggenheim — dessen Formulierung das Reichsgericht übernommen hat — »Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel«, völkerrechtl. Monographien H. 5 S. 117, Pradier-Fodéré, *Traité de Droit International Public*, Tome I p. 274/75; Huber a. a. O. S. 96; Hall, *International Law*, 8th Ed. p. 115; mit Vorbehalt Schönborn, *Staatensukzession* S. 59. Gegen eine Sonderbehandlung der »dettes spéciales« freilich Appleton, a. a. O. p. 156 ss. und Sack a. a. O. p. 72/74, beide aus theoretischen Erwägungen ohne Berücksichtigung der Praxis; vgl. gegen Appleton, Huber a. a. O. S. 232 Am. 256.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. IV.

Dieser Argumentation des Reichsgerichts wird man jedenfalls im Ergebnis beipflichten müssen.

Insbesondere Huber hat sich klar dahin ausgesprochen, daß den Erwerberstaat nur eine Rechtspflicht zur Übernahme der bezüglichen Schulden treffe⁶³). Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß solche Schulden auch ohne ausdrückliche Vereinbarung im Zweifel ipso jure übergehen, so wird man doch — weitergehend als das Reichsgericht — annehmen müssen, daß auch ein solcher Übergang, falls er ohne Zustimmung der Gläubiger erfolgt, nur mit Wirkung zwischen den beteiligten Staaten geschehen kann⁶⁴); denn hier muß der allgemeine Satz eingreifen, daß Rechte der Gläubiger durch — stillschweigende oder ausdrückliche — Vereinbarungen des Schuldnerstaates, die eine Schuldübernahme zum Gegenstand haben, nicht berührt werden können⁶⁵). Selbst wenn es sich also im vorliegenden Falle um bezügliche Schulden handeln sollte, könnten diese keinesfalls mit Wirkung gegenüber dem Kläger auf die Tschechoslowakei übergegangen sein.

Das Reichsgericht stellt schließlich fest, der Beklagte könne die völlige oder teilweise Beseitigung seiner Schuldverpflichtung auch nicht damit rechtfertigen, daß er mit dem ursprünglichen Schuldner nicht wesensgleich sei. *Wenn der alte Landkreis Ratibor die Hälfte seines Gebietes, seiner Bewohner und seiner Steuerkraft eingebüßt habe, so verändere er dadurch nicht ohne weiteres seine Rechtspersönlichkeit.* Daß sie erhalten geblieben sei, ergebe vielmehr mit Deutlichkeit das Preuß. Gesetz über die Neuordnung der Kommunalverfassung und Verwaltung von Gemeinden und Kreisen in der Provinz Oberschlesien vom 5. Januar 1927⁶⁶), die Begründung zu seinem Entwurf und die darüber gepflogenen Verhandlungen des Preußischen Landtages⁶⁷). Demnach habe Einigkeit darüber bestanden, daß der, wenn auch geschwächte, Landkreis Ratibor unbedingt erhalten werden müsse, und das Gesetz selbst enthalte nur Bestimmungen über die Abtrennung weiterer Teile und die Zuteilung neuen Gebietes. Die Schwächung des Kreises könne somit lediglich bei Bemessung der Aufwertung der Klageforderung in Betracht kommen.

⁶³) Huber, a. a. O. S. 96 f.; vgl. auch Piédelièvre, Précis de droit international public. Tome I p. 132/33, der jedoch die bezüglichen Schulden mit den lokalen Schulden vermengt.

⁶⁴) Huber, a. a. O. S. 98.

⁶⁵) Huber S. 92 f.; Appleton p. 146 ss.; vgl. auch Sack, a. a. O. p. 236 ss., der diesen Satz für Vereinbarungen mehrerer Schuldnerstaaten untereinander herausgestellt hat; er muß aber auch für Vereinbarungen eines Schuldnerstaates mit Dritten gelten.

⁶⁶) Gesetzsammlung S. 1.

⁶⁷) 2. Wahlperiode 1. Tagung 1925/26 Drucksache Nr. 3545 und Bericht über die Sitzung v. 1. Dezember 1926 S. 15494 ff.

Dieser Beweisführung wird man nicht folgen können.

Zur Führung des Nachweises, daß die Rechtspersönlichkeit des alten Kreises nicht erloschen sei, hätte das Reichsgericht von dem völkerrechtlichen Teilungsakt ausgehen und feststellen müssen, ob die Teilung in einer Weise erfolgte, daß der beim Reich verbleibende Teil als wesensgleiche »Fortsetzung des alten Verbandes«⁶⁸⁾ gelten konnte. Die vom Reichsgericht herangezogenen Umstände, die sich auf einen innerstaatlichen Akt des preußischen Staates beziehen, welcher nach der Teilung erfolgte, konnten nur für die Frage der Rechtsnachfolge, nicht aber des Fortbestandes des alten Kreises Bedeutung haben.

Das Reichsgericht weicht in dieser Hinsicht von den in der Entscheidung Bd. 136 S. 339 ff. entwickelten Grundsätzen ab. Bei deren Anwendung hätte es im vorliegenden Fall ein Erlöschen der Rechtspersönlichkeit umsomehr annehmen müssen, als nur die Hälfte des Kreises Ratibor bei Deutschland verblieb⁶⁹⁾, während der Kreis Lublinitz zu $\frac{2}{3}$ mit dem Hauptsitz der Verwaltung an Polen kam, ein Umstand, der das Reichsgericht in jenem Falle nicht bewogen hat, den Übergang der Verbandspersönlichkeit an Polen zu bejahen. Es ist somit auch unzutreffend, wenn das Reichsgericht meint, daß der Hinweis des Gerichts erster Instanz auf die Entscheidung des 136. Bandes fehlerhaft sei.

Geht man freilich mit der vorliegenden Entscheidung von einem Fortbestand der Rechtspersönlichkeit des alten Kreises aus, so wird man das vom Reichsgericht gewonnene Ergebnis bejahen müssen⁷⁰⁾. Zwar hätte auch in diesem Falle eine Schuldenteilung in entsprechender Anwendung der für den Übergang von Staatsschulden bei Gebietsabtretung geltenden Regeln stattzufinden. Diese wäre jedoch, anders als bei der Zerstückelung⁷¹⁾, in Anwendung des oben anlässlich des Überganges der bezüglichen Schulden erörterten Satzes, gegenüber den Gläubigern ohne deren Zustimmung unwirksam⁷²⁾. Somit wäre auch der Kläger im vorliegenden Falle nicht gehindert, den Beklagten in vollem Umfange in Anspruch zu nehmen.

Ein Beschluß des Reichsarbeitsgerichts vom 22. März 1933⁷³⁾ befaßt sich mit der Frage der **Haftung der russischen Handelsvertretung für Rechtshandlungen anderer Organe und staatlicher Unternehmungen**

⁶⁸⁾ Huber, a. a. O. S. III.

⁶⁹⁾ Angesichts dieses Sachverhalts dürfte auch die für den Fortbestand des status quo sprechende Vermutung (vgl. oben S. 428) hier kaum Anwendung finden.

⁷⁰⁾ Dagegen hilft auch nicht eine »freie Auslegung der Normen des Zivilrechts«, geschweige denn eine »organische« — zugleich der »Dynamik« nachgehende — Betrachtungsweise, wie das Rabe, (J. W. 1933 S. 2579 f. Anm.) vorzuschweben scheint.

⁷¹⁾ Vgl. oben S. 429 f.

⁷²⁾ Huber, a. a. O. S. 94 f.

⁷³⁾ J. W. 1933, S. 1853; Leipz. Z. 1933 Sp. 72 ff.

der UdSSR. Es handelte sich um eine Klage zweier reichsdeutscher Metallarbeiter gegen die Handelsvertretung auf Grund eines angeblich mit dieser geschlossenen Vertrages vom November 1930 auf Anstellung in russischen Staatsbetrieben.

Das Reichsarbeitsgericht unterstellt, daß die Kläger nicht mit der Beklagten oder einer von ihr im Sinne der Art. 6 und 7 des deutsch-russischen Wirtschaftsabkommens vom 12. Oktober 1925⁷⁴⁾ als bevollmächtigt anzusehenden Person, sondern mit einem Vertreter der Orga-Metall G. m. b. H. oder mit dem Bevollmächtigten des Obersten Volkswirtschaftsrats verhandelt hätten.

Für den ersteren Fall hält das Reichsarbeitsgericht im Einklang mit dem Berufungsgericht die Klage wegen mangelnder Passivlegitimation der Beklagten für unbegründet; denn die Orga-Metall G. m. b. H. gehöre zu den in Art. 9 des Wirtschaftsabkommens erwähnten staatlichen Unternehmungen; für deren Rechtshandlungen stehe aber die UdSSR. nur dann ein, wenn die Beklagte eine Haftung ausdrücklich übernommen habe. Das sei im vorliegenden Falle nicht ersichtlich.

Die Entscheidung verneint aber eine Haftung der Beklagten auch für den Fall, daß die Kläger das Abkommen mit einem Bevollmächtigten des Obersten Volkswirtschaftsrates der UdSSR. getroffen haben sollten.

Zur Begründung beruft sich das Reichsarbeitsgericht auf die *Exemption der UdSSR. von der deutschen Gerichtsbarkeit*. Es führt hierzu aus:

»Das Landesarbeitsgericht verkennt den Sinn des Wirtschaftsabkommens⁷⁵⁾, wenn es meint, es bezwecke, für jegliche privatwirtschaftliche Betätigung des Sowjetfiskus die deutsche Gerichtsbarkeit zu eröffnen. In dem Abkommen macht die UdSSR. dem Deutschen Reich das Zugeständnis, daß sie sich — abweichend von völkerrechtlichen Grundsätzen — in genau abgegrenztem Umfang freiwillig der deutschen Gerichtsbarkeit unterwirft, nämlich hinsichtlich der (in Deutschland vorgenommenen) für die UdSSR. verbindlichen Rechtshandlungen der Bekl. Schon der Ausnahmecharakter dieses Zugeständnisses verbietet eine ausdehnende Auslegung. Daß die UdSSR. in der Person der Bekl. nicht ohne weiteres für Rechtshandlungen anderer im Gebiete des Deutschen Reichs sich privatwirtschaftlich betätigender Sowjetstellen der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehen soll, ergibt sich aber auch aus der Bestimmung des Art. 9 Abs. 1, wonach die Haftung der UdSSR. für Rechts-

74) RGBl. 1926 II, S. 13.

75) Die einschlägige Bestimmung ist der Art. 7: »Die in Deutschland vorgenommenen für die UdSSR. verbindlichen Rechtshandlungen der Handelsvertretung und ihre wirtschaftlichen Ergebnisse werden nach den deutschen Gesetzen behandelt und unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit. Auch ist die Zwangsvollstreckung in das in Deutschland befindliche Vermögen der UdSSR. zulässig, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die nach allgemeinem Völkerrecht der Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte oder der amtlichen Tätigkeit der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen zu dienen bestimmt sind.«

handlungen anderer staatlicher Unternehmungen ausdrücklich von einer Haftungsübernahme durch die Bekl. abhängig gemacht worden ist.»

Die hier vom Reichsarbeitsgericht vorgenommene Auslegung des Wirtschaftsabkommens ist an sich rechtlich nicht zu beanstanden, sofern man auf dem Boden der von der deutschen Rechtsprechung bisher nicht aufgegebenen Lehre steht, wonach ein ausländischer Staat auch bei einem Tätigwerden als Privatperson der inländischen Gerichtsbarkeit grundsätzlich nicht unterworfen ist ⁷⁶⁾. Denn vom Standpunkt dieser Lehre aus bedeutet der Art. 7 in der Tat eine Ausnahmebestimmung, deren extensive Auslegung sich namentlich im vorliegenden Falle verbietet, in dem es sich um ein nicht zum Zuständigkeitsbereich der Handelsvertretung gehöriges Rechtsgeschäft handelte ⁷⁷⁾.

Eine andere Frage ist jedoch, ob die Exemtion der UdSSR. überhaupt für die Haftung der beklagten Handelsvertretung erheblich war.

Aus der Exemtion der UdSSR. folgt nicht, daß auch die verklagte Handelsvertretung für die hier in Rede stehende Forderung nicht hafte. Daß die Handelsvertretung der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, steht außer Frage. Das Gericht hatte nur zu prüfen, ob eine Haftung der Handelsvertretung bestand. Mit anderen Worten: es kam allein auf die Frage der Passivlegitimation der Beklagten an. Diese wäre wohl deshalb zu verneinen gewesen, weil man die Beklagte — die trotz ihrer Organstellung als selbständige juristische Person anzusehen ist ⁷⁸⁾ — nicht als eine reine *statio fisci* wird betrachten können, die nicht nur für ihre eigenen, sondern auch für Handlungen anderer staatlicher Organe ohne weiteres einzutreten hätte.

In einem Urteil vom 20. Mai 1933 ⁷⁹⁾ befaßt sich das Reichsgericht mit der Frage, ob eine Hypothek, bei welcher eine Goldklausel nur im Beleihungsvertrag vereinbart, aber nicht ins Grundbuch eingetragen wurde, unter die beiden **deutsch-schweizerischen Goldhypothekenabkommen** vom 6. Dezember 1920 (Hauptabkommen = H.A.) und vom 25. März 1923 (Zusatzabkommen = Z.A.) falle.

Das Reichsgericht stellt fest, daß Art. 1 des H. A. das Bestehen einer Goldhypothek allein davon abhängig mache, daß die gesicherte Forderung «nach dem Beleihungsvertrag» die Goldklausel trage. Dieses Abkommen regle überhaupt nur, wie schon in RG. 104, 352 klargestellt sei, das persönliche Schuldverhältnis; somit könne auch die Goldhypothek im Sinne dieses Abkommens nicht von der Eintragung im Grundbuch

⁷⁶⁾ RGZ. 62, S. 165; 103, S. 274; 102, S. 251; 108, S. 50.

⁷⁷⁾ Diese ist gemäß Art. 2 des Abkommens «für die Ausübung des Außenhandelsmonopols» errichtet, wozu wohl nicht die Anwerbung deutscher Arbeiter für russische Staatsbetriebe gehört.

⁷⁸⁾ Vgl. hierzu Stauffenberg, die Rechtsstellung der russischen Handelsvertretung, S. 39 ff.

⁷⁹⁾ V. Senat, JW. 1933, S. 2135 f.

abhängig sein. Dasselbe müsse aber vom Z. A. gelten, das dazu bestimmt sei, alle vom H. A. nur persönlich erfaßten Ansprüche zu verdinglichen. Auch aus dessen Wortlaut wie der Entstehungsgeschichte sei zu schließen, daß der Begriff der Goldhypothek in ihm derselbe sei wie im H. A.

Im Gegensatz zu dieser aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte gewonnenen Auslegung des Reichsgerichts hatten das Kammergericht⁸⁰⁾ und das OLG. Dresden⁸¹⁾ versucht, eine abweichende Rechtsansicht aus dem Zweck des Z. A. zu entnehmen und geltend gemacht, daß dieses, wie das H. A., die schweizerischen Gläubiger gegen Verluste aus der Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 schützen sollte und daher nicht dazu führen dürfe, dem schweizerischen Gläubiger ein über die Friedenslage hinausgehendes dingliches Grundstücksrecht zuzugestehen. Diese Auffassung wird vom Reichsgericht mit folgenden Ausführungen abgelehnt:

»Der Schutzzweck des HA. und des ZA. ist nicht immer und nicht vollständig erreicht worden. Diese Erkenntnis darf, wie das KG. mit Recht im Beschl. v. 31. Januar 1924 (Recht 1924 N. 358) ausgeführt hat, nicht zur ausdehnenden Auslegung der beiden Abkommen zugunsten der schweizerischen Gläubiger und zum Nachteil der deutschen Schuldner führen. Ebensowenig darf aber eine durch Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Abkommen gebotene Auslegung deshalb zum Nachteil der schweizerischen Gläubiger und zum Vorteil der deutschen Schuldner eingeschränkt werden, weil sie etwa nach dem allgemeinen Schutzzweck der Staatsverträge den Gläubiger zu sehr begünstigen könnte. Solche Erwägungen müssen im internationalen Rechtsverkehr zurücktreten hinter den aus Text und Geschichte ermittelten Inhalt der Abkommen von Staat zu Staat.«

v. Nostitz-Wallwitz.

STAATSR ECH T

ESTLAND

Die neue Verfassung¹⁾

(In Kraft getreten am 24. Januar 1934.)

* Das estnische Volk hat in unwandelbarem Glauben und festem Willen, einen Staat zu schaffen, der auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gesetz-

⁸⁰⁾ Beschluß vom 1. Mai 1924.

⁸¹⁾ Urteil vom 18. April 1928.

¹⁾ Verfassung vom 15. Juni 1920 (Staatsanzeiger der Republ. Estland Nr. 113/114, 1920, Gesetz Nr. 243; deutscher Text i. Jahrb. des öff. Rechts, Bd. XVI S. 213), in der